

Kurzausschreibung für Gleichmäßigkeitsprüfungen im Automobilsport

(Stand: 01.01.2024)

Name der Serie:

Rundstrecken Challenge Nürburgring (RCN) -RCN Gleichmäßigkeitsprüfung–2024, Teil 1

Status der Veranstaltungen

Clubsport

(GLP Rundstrecke nach Modus 1)

Allgemeine Bestimmungen / Grundlagen

Die RCN GLP ist eine DMSB-genehmigte Gleichmäßigkeitsprüfung-Serie nach Modus 1 auf der Nürburgring Nordschleife. Diese Serie, bei welcher die Fahrzeugbesatzung aus Fahrer und Beifahrer besteht, richtet sich vor allem an Hobbyfahrer und Einsteiger.

Grundlagen dieser Veranstalterausschreibung sind die DMSB-Rahmenvorschrift für Clubsport-Wettbewerbe 2024 (Stand 02.01.2024) und die Basisvorschrift für GLP-Clubsport 2024 (Stand 02.01.2024).

Die DMSB-Ausschreibungen finden Sie unter www.clubsport-motorsport.de. Die vorgenannten DMSB-Ausschreibungen können im Büro der Dokumentenabnahme eingesehen werden.

Evtl. zu erlassende Änderungen und Ergänzungsbestimmungen zu dieser Ausschreibung, die vor der Veranstaltung vom Fachbereich Sport und Ortsclubbetreuung des ADAC Nordrhein genehmigt sein müssen sind Bestandteil dieser Ausschreibung.

Mit dieser Kurzausschreibung werden Details zur Durchführung der nachfolgend näher bezeichneten Veranstaltung geregelt.

Diese Ausschreibung wurde vom Fachbereich Motorsport und Klassik des ADAC Nordrhein geprüft und die Durchführung gemäß Artikel 1.6 und Artikel 3.1 ISG genehmigt.

Die Veranstaltungen zur RCN GLP unterliegen der DMSB genehmigten Serien-Ausschreibung mit der Reg.-Nr. **284/24** vom **16.02.2024**.

Die Serie wird von folgenden Firmen unterstützt: KÜS

Art. 1 – Veranstaltung

Name der Veranstaltung: RCN GLP „Rhein-Ruhr“
Termin der Veranstaltung: 21./22.09.2024
Ort der Veranstaltung: Nürburgring-Nordschleife

Art. 2 - Veranstalter AC Oberhausen e.V. im ADAC

2.1 - Veranstalter Büro AC Oberhausen e.V. im ADAC
Heike Laskowski
Postfach 120309
46103 Oberhausen
mobil: 0172-8018184
info@ac-oberhausen.de

Art. 3 – Zeitplan

Donnerst.	12.09.2024	24:00 Uhr	1.Vornennschluss (10 Tage v.d.VA.)
Samstag	21.09.2024	16:00 - 20:00 Uhr	Veröffentlichung der vorl. Teilnehmerliste Dokumenten-Kontrolle, Graf-Ulrich-Halle GUH), Nürburg
Samstag	21.09.2024	16:15 - 20:15 Uhr	Technische-Abnahme, Vorplatz GUH
Samstag	21.09.2024	20:00 Uhr	Nennschluss
Sonntag	22.09.2024	06:15 - 07:30 Uhr	Dokumenten-Kontrolle, w. o.
Sonntag	22.09.2024	07:40 - 07:50 Uhr	Fahrerbesprechung, Touri-Zufahrt
Sonntag	22.09.2024	06:45 - 07:45 Uhr	Techn. Abnahme, Touri-Zufahrt
Sonntag	22.09.2024	07:00 - 07:50 Uhr	Startvoraufstellung, Touri-Zufahrt
Sonntag	22.09.2024	07:50 Uhr	Überführung zum Start vor der T13
Sonntag	22.09.2024	08:00 Uhr	Start des 1.Fahrzeugs Start/Ziel T13
Sonntag	22.09.2024	ca. 10:30Uhr	Eintreffen des 1. Fahrzeugs in der Touristen-Zufahrt der NOS (Döttinger Höhe)
Sonntag	22.09.2024	12:00 Uhr	Aushang der Ergebnisse virtueller Aushang https://www.rcn-glp.de/virtueller-aushang
Sonntag	22.09.2024	12:45 Uhr	Anschl. 30 min. Einspruchsfrist Siegerehrung an/in der GUH

Art. 4 – Organisation

Leiter der Veranstaltung:	Jürgen Seidel, Monschau
Assistent d. Leiter d. Veranstaltung:	Joachim Carl
Leiter der Streckensicherung:	Franz Mönch
Zeitnahme:	Lars Völl, Simmerath
Auswertung:	Fa. wige SOLUTIONS GmbH&Co.KG, Meckenheim
Technische Abnahme:	Rolf Lambertz SPA 105 9159 Wolfgang Köser SPA 105 8082 Valentin Zingg SPA 130 8265
Sanitätsbetreuung:	DRK Ahrweiler, Bad Neuenahr-Ahrweiler
Sachrichter:	werden am Veranstaltungstag bei Öffnung der Dokumenten-Kontrolle bekannt gegeben

Art. 5 – Schiedsgericht

Rita Seidel, Monschau
Bernadette Kolodziej, Mülheim/Ruhr
Heike Laskowski, Bottrop

Art. 6 – Wertung der Erfolge

Die Erfolge dieser Veranstaltung werden gewertet für:

- RCN-GLP Jahreswertung 2024
- RCN-GLP Rookie Wertung 2024
- RCN-GLP Damenwertung 2024
 - ADAC Nordrhein Pokalwettbewerb für Gleichmäßigkeitsprüfung 2024 **
 - ADAC Nordrhein Pokalwettbewerb Nachwuchswertung Gleichmäßigkeitsprüfung 2024**
 - ADAC Mittelrhein GLP Meisterschaft 2024 *
 - Motorsport Verband Nordrhein-Westfalen (MVNW) Meisterschaft 2024*
 - Sportabzeichen ADAC, AvD und DMV nach den gültigen Bestimmungen für das Sportjahr 2024

** Hierfür ist eine gebührenpflichtige und schriftliche Einschreibung beim ADAC Nordrhein notwendig.
(siehe: www.motorsport-nordrhein.de)

* Hierfür ist eine schriftliche Einschreibung beim MVNW / ADAC Mittelrhein notwendig.

Art. 7 – Grundlagen der Veranstaltung

Siehe Art. 3 der GLP-Serienausschreibung

Art.8 – Zugelassene Teilnehmer

- 8.1 Fahrer*in/Beifahrer*in müssen im Besitz einer für das Jahr 2024 gültigen Internationalen Bewerber- und Fahrerlizenz des DMSB oder eines anderen der FIA angeschlossenen ASN sein, mit den Stufen:
- Internationale Lizenz Stufe A (ITA)
 - Internationale Lizenz Stufe B (ITB)
 - Internationale Lizenz Stufe C-Circuit (ITC-C)
 - Internationale Lizenz Stufe D-Circuit (ITD-C)
 - Internationale Lizenz C/D-historisch (nur für Fahrzeuge gemäß Anhang K)
- 8.2 Fahrer müssen im Besitz einer für das Jahr 2024 gültigen Nationalen Bewerber- und Fahrerlizenz des DMSB oder eines anderen der FIA angeschlossenen ASN sein, mit der Stufe:
- Nationale Lizenz Stufe A
 - Nationale Lizenz Stufe B
 - Nationale Lizenz Stufe C
 - Race Card des DMSB
- 8.3 Eine ärztlich attestierte medizinische Unbedenklichkeitsbescheinigung wird empfohlen.
- 8.4 Der Teilnehmer bestätigt mit Abgabe seiner Nennung, dass er die psychische und physische Fähigkeit hat, die Gleichmäßigkeitsprüfung zu bestreiten.
- 8.5 Laut der Streckenlizenz des DMSB für die Nordschleife ist eine Teilnahme unter 18 Jahre untersagt (das gilt auch für Beifahrer).
- 8.6 Schutzhelme nach DMSB-Vorschrift sowie körperbedeckende Kleidung sind vorgeschrieben - andere Sicherheitsausrüstungen sind empfohlen.
- 8.7 Die Zahl der Teilnehmer ist auf Grund der Streckenlizenz auf 175 begrenzt.
- 8.8 Eine Teilnahme außer Konkurrenz ist nicht möglich.

Art. 9 – Techn. Grundbestimmungen ADAC-Gleichmäßigkeitsprüfungen

9.1 Zugelassene Fahrzeuge

Alle Fahrzeuge müssen eine gültige deutsche Zulassung zum öffentlichen Straßenverkehr besitzen oder einen gültigen DMSB-Wagenpass der Gruppe G (ohne Hubraumbegrenzung), der Gruppe F (ohne Hubraumbegrenzung), RCN-Produktionswagen (ohne Hubraumbegrenzung) oder Gruppe H bis max. 3 Liter Hubraum einschl. des Aufladungsfaktors oder einen FIA-Wagenpass der Gruppe N haben.

Außerdem sind Fahrzeuge der CTC/CGT der Division 1 (ehemalige Gr. 1 Tourenwagen 1966-1981), der Division 2 (ehem. Gr. 2 Tourenwagen 1966-1981), der Division 3 (ehem. Gr. 3 GT-Fahrzeuge 1966-1981), der Division 4 (ehem. Gr. 4 GT-Fahrzeuge 1966-1981), der Division 6 (ehem. Gr. N-Tourenwagen 1982-2016) sowie der Division 7 (ehem. Gr. A-Tourenwagen 1982-2016) zugelassen.

Fahrzeuge mit ausländischer Zulassung sind nicht startberechtigt.

Für alle zugelassenen Fahrzeuge z.B. auch mit 07xxx Kennzeichen muss ein gültiger (nicht älter als 2 Jahre) Abnahmebericht HU vorgelegt werden. Wagenpassfahrzeuge der Gruppen G und F benötigen einen AU-Abnahmebericht, der nicht älter als 2 Jahre ist.

Die Teilnehmer sind verpflichtet einen Eigentumsnachweis über das Fahrzeug (z.B. Kennzeichen 07xxx) vorzulegen.
Ggf. die Einverständniserklärung des Fahrzeughalters.

9.2 Nicht zugelassene Fahrzeuge

Fahrzeuge mit rotem Überführungskennzeichen, Händlernummer (06xxx), Kurzzeitkennzeichen (04xxx) Zollkennzeichen, Versuchsfahrzeuge (Eintrag gemäß § 19 Abs. 6) sind **nicht** zugelassen.

Fahrzeuge, deren angegebene Höhe 1600 mm überschreitet, sind nicht startberechtigt.

Fahrzeuge mit freistehenden Rädern (z.B. Caterham) sind nicht startberechtigt.

Laut Streckenlizenz sind auf der Nordschleife nur Fahrzeuge mit festem Dach oder Hardtop zugelassen. Cabrios auch mit Käfig oder Bügel sind nicht zugelassen.

9.3 Zusätzliche Bestimmungen

zugelassene PKW

Änderungen am Fahrzeug die nicht der Serie entsprechen, sind durch entsprechende Unterlagen (Kfz-Schein, Kfz-Brief, KFP oder durch entsprechende Gutachten (z.B. TÜV, Dekra, KÜS usw.) auf ihre Zulässigkeit hin, zu belegen.

Der Käfig oder Bügel muss von einem Sachverständigen eingetragen sein. Eine Nachrüstung von Querstreben ist nicht zwingend vorgeschrieben wird aber empfohlen.

Die Fahrzeuge, auch die Reifen, müssen uneingeschränkt der StVZO entsprechen und zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sein (siehe Art. 10.1). Daraus ergibt sich, dass **die Kennzeichen angebracht sein müssen**.

Die in Deutschland zugelassenen Fahrzeuge müssen mit einem Hand-Feuerlöscher min. 2 kg ausgestattet sein. (Gem. Art 253.7.3 ISG + Art. 5.3DMSB Basisausschreibung Clubsport-Gleichmäßigkeitsprüfungen 2024)

Der Feuerlöscher muss sich im Fahrgast- oder Kofferraum befinden und muss ausreichend geschützt und so befestigt sein, dass er einer Verzögerung von 25 g in allen Richtungen standhält (empfohlen sind sogenannte Anti-Torpedo-Halterungen). Die Position des Feuerlöschers muss von außen gut sichtbar mit einem roten Buchstaben „E“ innerhalb eines weißen Kreises von min. 10 cm Durchmesser und mit einem roten Rand und ggfls. mit zusätzlichen Richtungspfeilen gekennzeichnet sein. Der Feuerlöscher muss eine aktuell gültige Prüfplakette aufweisen.

Besondere Bestimmungen siehe Anhang „Technische Bestimmungen“. Sicherheitsausrüstungen gemäß Anhang „J“ sind empfohlen. Im Zweifelsfall sind die Technischen Kommissare zu befragen.

Wagenpassfahrzeuge

Für Fahrzeuge mit Wagenpass gelten die Bestimmungen der jeweiligen Gruppe (siehe DMSB-Handbuch (brauner Teil). Die Mindestsicherheitsausrüstung für Wagenpassfahrzeuge ergibt sich aus Teil 3 der Serien-Ausschreibung.

Alle teilnehmenden Fahrzeuge

Die Fahrzeuge müssen **vorne** und **hinten** mit einer **Abschleppöse** ausgestattet sein. Wenn diese schlecht erkennbar sind, **muss** eine Kennzeichnung (Pfeile in Kontrastfarbe) erfolgen.

Saugnapfhalter für Uhren etc., die an den Scheiben befestigt werden, müssen gesichert sein. Über die sichere Befestigung entscheidet der Technische Kommissar.

Kameras, die im Fahrzeug eingesetzt werden sollen, müssen bei der Technischen Abnahme montiert sein, damit die Technischen Kommissare, deren sichere Befestigung überprüfen können.

Es dürfen **nur Reifen mit „E-Kennung“** verwandt werden.

9.4. **Startzulassung**

Über eine Zulassung zum Start entscheidet im Ausnahmefall das Schiedsgericht in Abstimmung mit dem Leiter der Veranstaltung.

9.5 **Geräuschbegrenzung:**

Gemäß DMSB-Vorbeifahrtmessmethode (siehe DMSB-Handbuch, blauer Teil) dürfen folgende Grenzwerte nicht überschritten werden:

130 dB(A) LWA -Verfahren (in dB(A))	98 dB(A)LP -Verfahren (in dB (A))
-------------------------------------	-----------------------------------

Eine Messung nach LWA -Verfahren wird auf jeden Fall stattfinden.

Hinweis: Diese Werte werden während der Veranstaltung an mehreren Stellen der Rennstrecke überwacht und protokolliert.

Bei Überschreitung der max. Lautstärke wird die Startnummer des zu lauten Fahrzeuges bei Posten 197 auf der Nürburgring Nordschleife rechtsseitig angezeigt. Das Fahrzeug hat dann die Rennstrecke unverzüglich zu verlassen.

9.6 **Gruppen- und Klasseneinteilung**

Es wird keine Gruppen- und Klasseneinteilung vorgenommen.

Art. 10 – Wertungen

Siehe Art. 8 der GLP-Serienausschreibung

Es werden folgende Wertungen vorgenommen:

- Tageswertung Gesamt (Alle Teilnehmer werden gewertet).
- Tageswertung Rookie
- Mannschaftswertung; nur wenn mindestens drei Mannschaften genannt haben.
Eine Mannschaft kann aus 3-5 Teams bestehen, die drei besten Ergebnisse werden gewertet.

Art. 11 – Preise und Pokale

Siehe Art. 13 der GLP-Serienausschreibung

11.1 Tageswertung

Gesamtwertung: 30 % der gestarteten Teilnehmer erhalten Pokale.

Mannschaftswertung: Eine Mannschaftswertung erfolgt nur, wenn mindestens drei Mannschaften genannt haben. Dann werden an die besten Mannschaften Ehrenpreise ausgegeben.

Rookie-Klasse: wird innerhalb des GLP-Klassesments gewertet. Die besten 6 Teams (Fahrer und Beifahrer) erhalten Pokale.

Art. 12 – Nennung, Nenngeld

12.1 Nennung

Das Online-Nennportal für die jeweilige Tagesveranstaltung kann auf der Website <http://www.rcn-glp.de/termine> oder unter <https://www.rcnonline.de/meineglp> erreicht werden.

Nennungsbearbeitung: Rita Seidel,
Rödchenstr. 10,
52156 Monschau
(glp-nennung@t-online.de)

Der Veranstalter kann eine Nennung unter Angabe von Gründen ablehnen.
(DMSB Veranstaltungsreglement Art.11)

12.2 Nenngeld

Das Nenngeld für Eingeschriebene bis zum 1.Vornenndatum beträgt: 300,00 €.

Das Nenngeld für Eingeschriebene nach dem 1.Vornenndatum beträgt: 330,00 €.

Die Startplatzgarantie für Eingeschriebene endet mit dem Datum
des 1. Vornenndatums

Das Nenngeld für nicht Eingeschriebene bis zum 1. Vornenndatum beträgt: 340,00 €.

Das Nenngeld für nicht Eingeschriebene nach dem 1.Vornenndatum beträgt: 370,00 €.

Zzgl. zum Nenngeld wird eine Leitplankenpauschale von 30,00 € und eine Verwaltungsgebühr für Zeit- und Schalltransponder (Bestandteil der Betriebsgenehmigung der NR-Nordschleife) von 20,00 € erhoben sowie eine Transponderleihgebühr (sofern kein eigener Transponder verwendet wird) von 20,00 € erhoben.

Bei Absage einer Veranstaltung durch den Veranstalter wird das Nenngeld, Leitplanken- und Schalltransponder-Pauschale unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von 60 Euro erstattet.

12.3 Nenngeld für Mannschaften

Das Mannschaftsnenngeld beträgt 25,00 €

Alle Mannschaften erhalten, falls sie min. an 6 von 7 Veranstaltungen als genannte Mannschaft teilgenommen haben, bei der Jahressiegerehrung 50 % des Mannschaftsnenngeldes erstattet.

12.4 Überweisung

Nenngeld-Überweisungen bitte auf das Konto:

Kontoinhaber: RCN GLP Rita Seidel; Monschau

SWIFT Code: AACSD33

IBAN Nr.: DE46 3905 0000 1071 2312 84

bei der, Sparkasse Aachen

Verwendungszweck: GLP 6 und Startnummer oder Name

Art. 13 – Dokumentenkontrolle

Bei der Dokumentenkontrolle haben die Teilnehmer vorzulegen:

- Nennbestätigung
- Lizenz von Bewerber/Sponsor
- Fahrerlizenz/Beifahrerlizenz
- Führerscheine der Fahrer
- medizinische Eignungsbestätigung (empfohlen)
- Kraftfahrzeugschein/ Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. gültiger Wagenpass
- ggf. einen Eigentumsnachweis bzw. Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers/ -halters
- ggfs. Wagenpass oder ungültige/r Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung

Art. 14 – Fahrzeugbesatzung

Die Wettbewerbsfahrzeuge müssen während der Veranstaltung immer mit den zwei Personen besetzt sein, die auf dem Nennformular dokumentiert sind.

Eine Zuwiderhandlung wird mit Wertungsausschluss bestraft.

Fahrerwechsel ist nur in der Boxengasse gestattet.

Art. 15 – Beschreibung der Veranstaltung

Die Veranstaltung wird auf der Nürburgring-Nordschleife durchgeführt und dient nicht zur Erreichung von Höchstgeschwindigkeiten. Die Rundenlänge beträgt 20,793 km. Die Veranstaltung führt über insgesamt 10 Runden, wobei die 10. Runde verkürzt wurde, so dass sich eine Gesamtdistanz von 207,005 km ergibt und setzt sich zusammen aus 2 selbstgesetzten Sollzeitrunden, 4 Bestätigungsrunden und 4 Runden auf Maximalzeit. Abschnitte mit einer Zeitwertung (Sprintrunden) sind nicht Bestandteil einer Gleichmäßigkeitsprüfung.

Art. 16 – Fahrzeitentabelle

Runde 1 Einführungsrunde min. 11:15 Min, max.18.00 Min
Runde 2 Erste selbst gesetzte Rundenzeit Mindestzeit 11:15 Min.---Maximalzeit 16:00 Min.
Runde 3 Bestätigung der Rundenzeit von Runde 2
Runde 4 Bestätigung der Rundenzeit von Runde 2
Runde 5 + 6 Tankrunden Fahrerwechsel möglich. Mindestzeit Runde 5 und 6 = je 11:15 Min.--Max.- Runden 5 und 6 zusammen max. 45 Min.
Runde 7 Zweite selbst gesetzte Rundenzeit Mindestzeit 11:15 Min.---Maximalzeit 16:00 Min.
Runde 8 Bestätigung der Rundenzeit von Runde 7
Runde 9 Bestätigung der Rundenzeit von Runde 7
Runde 10 Auslaufrunde (verkürzt) Mindestzeit 10:45 Min. Maximalzeit 16:00 Min.

Die Gesamtfahrzeit beträgt **maximal 175 Minuten** und ist wie die Anzahl der zu fahrenden Runden Bestandteil der Aufgabenstellung.

Die 10. Runde muss in der Touristenzufahrt der Nordschleife beendet werden.

Für die Rundenzeiten ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich.

Es gibt keine B-Zeiten bei ungünstigen Wetterbedingungen. Eine Zeitgutschrift bei Wetterverschlechterung ist nicht vorgesehen.

Die Setzzeit-Runden müssen -ohne Karenz- bestätigt werden.

Art. 17 – Tageswertung und Strafpunkte

Punkteformel:

$$\frac{\text{Anzahl Teilnehmer} - \text{Platzierung}}{\text{Anzahl Teilnehmer}} \times 10$$

Es erfolgt eine 100stel Sekundenwertung.

Unter-, Überschreitung der Bestätigungsrunde zur Setzrunde pro 1/100 Sek. 0,1 Strafpunkte.

Überschreitung der Max. zeit (Einführungs-, Tank-, Auslaufrunde) pro 1/100 Sek. 0,1 Strafpunkte.

Unterschreitung der Min. zeit (Einführungsrunde) keine Wertung

Unterschreitung der Min. zeit (Tank-Auslaufrunde) keine Wertung

Unter-, Überschreitung der Min.-Max. zeit der anderen Runden keine Wertung

Unterschreitung der Min. zeit von **11:15 Min. in den Runden 1-9** keine Wertung

Unterschreitung der Min. zeit von **10:45 Min. in Runde 10** keine Wertung

Überschreitung der Gesamtfahrzeit keine Wertung

Unter-, Überschreitung der Rundenzahl keine Wertung

Nichtbeachten von Bekleidungsvorschriften 5 Strafpunkte

Verstöße gegen Flaggenbestimmungen oder Code 60-Regeln

siehe 7.5 Rahmenausschreibung

Nichtbeachten der Mindestgeschwindigkeit im Start/Zielbereich

siehe 8.1.5 Rahmenausschreibung

Bei Unterschreitung der Mindestrundenzeit (auch Tankrunde) verliert der Teilnehmer seine Wertung und wird vom Fahrleiter mit der „Schwarzen Flagge“, in Verbindung mit der Startnummer, aus dem Wettbewerb genommen werden.

Bei Punktegleichheit entscheidet die geringere Strafpunktzahl in der ersten Bestätigungsrunde, in der zweiten Bestätigungsrunde usw.

Beispiel: Team A und Team B haben jeweils 14 Strafpunkte.
Team A hat in den Bestätigungsrounden 3,2,1,1,4,3 Strafpunkte
Team B hat in den Bestätigungsrounden 2,3,1,1,3,4 Strafpunkte

Team B ist vor Team A platziert, weil weniger Strafpunkte in der ersten Bestätigungsrunde.

Art. 18 – Fahrvorschriften

18.1 Wartezone:

Die **Wartezone** befindet sich zwischen **km 19,22 und 20,30** (Posten 197 – 200a) auf der **rechten Fahrbahnseite**. Das Verlassen des Fahrzeugs ist nicht gestattet. Der Beginn und das Ende sind jeweils mit einer weißen Flagge gekennzeichnet.

18.2 Halten während der Veranstaltung:

Das Halten vor und nach einer Kurve ist verboten. Nur bei einem Unfall oder technischem Defekt ist das Fahrzeug immer auf der Fahrbahn abgewandten Seite zu verlassen.

18.3 Langsamfahren:

Im Bereich Posten 202 bis Start und Ziel ist eine Mindestgeschwindigkeit vom 30 km/h vorgeschrieben. Diese wird von Sachrichtern überwacht und wird bei Zuwiderhandlung vom Leiter der Veranstaltung mit einem Zuschlag von 5 Sek.= 50 Strafpunkte bestraft werden

18.4 Code 60-Flaggen- / Tafeln Regelung

Siehe Art. 7.4 der GLP-Serienausschreibung

18.5 Missachtung doppelt geschwenkter Gelber Flaggen bzw. Code 60-Flaggen/ Tafeln während der GLP. Siehe Art. 7.5 der GLP-Serienausschreibung

18.6 In der Boxengasse besteht ein Geschwindigkeitslimit! Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 60 km/h. Zuwiderhandlungen werden mit einem Zuschlag von 5 Sek. = 50 Strafpunkten geahndet.

18.7 Die sich in **Runde 10** befindenden Teilnehmer dürfen andere Teilnehmer nicht behindern in dem sie nebeneinander fahren.

Ab dem Posten 188 auf der Döttinger Höhe haben diese Teilnehmer die Warnblinkanlage einzuschalten, damit die nachfolgenden Teams und die Teams, die in der Wartezone stehen, erkennen können, dass dieses Team die Strecke an der Touristenzufahrt verlassen wird.

Art. 19 – Abbruch einer Veranstaltung

Wird eine Veranstaltung abgebrochen, werden nur dann volle Wertungspunkte für die RCN GLP 2024 vergeben, wenn der Teilnehmer mit den wenigsten Runden in Wertung insgesamt zum Zeitpunkt des Abbruches mindestens 8 Runden von 10 (75%) der zu absolvierenden Runden beendet hat. Zwischen 50% und 75% der zu absolvierenden Runden werden halbe Wertungspunkte vergeben. Unter 50% werden keine Wertungspunkte vergeben. Auch wenn keine Wertungspunkte vergeben werden, zählt die Veranstaltung für die Serie als durchgeführt. Alle Teilnehmer, die gestartet sind, erhalten "0,00" Punkte.

Art. 20 – Motorsport kann gefährlich sein!

Das muss auch jedem Motorsportler bekannt sein.

Der Veranstalter einer Motorsportveranstaltung stellt nach bestem Wissen und Gewissen eine Streckensicherung zur Verfügung, die im Falle des Falles so schnell wie möglich Hilfe leisten kann. Unfälle kann der Veranstalter aber kaum verhindern - dies kann aber jeder Teilnehmer durch angepasste Fahrweise. Es liegt ganz alleine im Entscheidungs-Bereich der Teilnehmer das persönliche Risiko zu begrenzen. Für den besseren Schutz im Falle eines Unfalles empfiehlt der Veranstalter auch die bekannten Sicherheitseinrichtungen im Fahrzeug (Überrollvorrichtung, Mehrpunktgurte) und die Sicherheitsausrüstung für Fahrer (Flammenabweisende Fahreranzüge/Unterwäsche usw. nach DMSB-Vorschrift).

Jeder Teilnehmer ist aber persönlich für seine Ausrüstung verantwortlich!

Art. 21 – Auflagen des Rennstreckenbetreibers

Der Rennstreckenbetreiber betreibt aktiven Umweltschutz in allen Unternehmensbereichen. Sie erwartet auch vom Veranstalter/Mieter, den Teilnehmern und allen Beteiligten, dass der Umweltschutz beachtet wird. Die Einhaltung aller umweltrechtlichen Bestimmungen ist Geschäftsgrundlage. Das gilt insbesondere für die Vorschriften zur Abfallentsorgung, zum Boden- und Gewässerschutz sowie zum Immissionsschutz. Kraftstoffe, Öl und sonstige umweltgefährdende Stoffe sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu handhaben.

Es gilt das Abfalltrennsystem des Rennstreckenbetreibers. Abfälle sind getrennt nach

- DSD-Wertstoffen (Verpackungen mit Grünem Punkt)
- Glas
- Papier/Pappe
- Restmüll
- Altöl
- Ölverschmutzte Feststoffe (Ölfilter, entleerte Öldosen, etc.) in den dafür vorgesehenen Abfall Behältnissen zu sammeln.

Altöl und Ölverschmutzte Feststoffe dürfen nur in Veranstaltungsbedingten Mengen auf dem Nürburgring-Gelände entsorgt werden. Alle anderen Sonderabfälle (Kfz- Batterien, Bremsflüssigkeit, etc.) sowie Altreifen dürfen nicht zurückgelassen werden und sind vom Nürburgring-Gelände zu entfernen.

- Im Fahrer- und Industrielager, einschließlich der Zufahrtswege, gilt für alle Fahrzeuge Schritttempo.
- Das Betreten der Boxenstraße sowie aller weiteren Sicherheitsbereiche ist für Unbefugte verboten.
- Es ist verboten, Hunde und sonstige Haustiere im Fahrer- und Industrielager sowie auf den Zuschauerplätzen mitzuführen (dieser Hinweis ist unter Zugrundelegung der Nürburgring-Hausordnung in allen Veröffentlichungen aufzunehmen).
- Das Benutzen von Kraftfahrzeugen durch Kinder und Personen ohne Fahrerlaubnis ist untersagt. Die Benutzung von Skateboards und ähnlichen Fortbewegungsmitteln und die Benutzung von nicht versicherten, nach deutschen Vorschriften aber versicherungspflichtigen Transportmitteln sind verboten.
- Gemäß den Bedingungen des Rennstreckenbetreibers ist es verboten, in der Zeit von 18.00 Uhr bis 6.30 Uhr Lärm zu verursachen, der die Nachtruhe stört. Aus diesem Grund wird seitens des Veranstalters und des Rennstreckenbetreibers untersagt, in der oben genannten Zeit Rennfahrzeuge, die nicht der StVO entsprechen, in Betrieb zu setzen. Zuwiderhandlungen wird der Veranstalter mit dem Ausschluss des Verursachers ahnden, und der Rennstreckenbetreiber wird ein Hausverbot für die Teilnahme an nachfolgenden Veranstaltungen erteilen.
- Beim Betrieb von Eigenstrom-Aggregaten im Bereich des Nürburgrings hat der Betreiber unbedingt auszuschließen, dass sowohl eine Rückeinspeisung in das Stromnetz des Rennstreckenbetreibers, als auch ein Parallelbetrieb mit dem Stromnetz des Rennstreckenbetreibers sowie eine Potentialanhebung des Neutralleiters (N) bzw. des PEN-Leiters des Stromnetzes des Rennstreckenbetreibers möglich ist. Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, ist der Betrieb von Eigenstrom-Aggregaten im Bereich des Nürburgrings untersagt.

Rundstrecken Challenge Nürburgring (RCN) RCN-Gleichmäßigkeitsprüfung Green Challenge 2024, Teil 2

Es gelten grundsätzlich alle Bestimmungen aus Teil 1 für die RCN-Gleichmäßigkeitsprüfung auch für die RCN Green Challenge.

Die Änderungen gegenüber der RCN-Gleichmäßigkeitsprüfung sind nachfolgend aufgelistet.

Art. 4 – Organisation

Techn. Abnahme

Norman Fischer

SPA 1058082

Art. 9 – Techn. Grundbestimmungen ADAC-Gleichmäßigkeitsprüfungen

9.1 Zugelassene Fahrzeuge

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen rein elektrisch angetrieben sein. Alle Fahrzeuge müssen eine gültige deutsche Zulassung zum öffentlichen Straßenverkehr besitzen oder in einem **EU-Land** oder **EFTA-Land** ordnungsgemäß zugelassen sein und dem **mitzuführenden Certificate of Conformity (COC) entsprechen**.

Die Teilnehmer sind verpflichtet einen Eigentumsnachweis über das Fahrzeug vorzulegen, ggfs. die Einverständniserklärung des Fahrzeughalters.

9.2 Nicht zugelassene Fahrzeuge

Fahrzeuge mit rotem Überführungskennzeichen, Händlernummer (06xxx), Kurzzeitkennzeichen (04xxx) Zollkennzeichen, Versuchsfahrzeuge (Eintrag gemäß § 19 Abs. 6) sind **nicht** zugelassen.

Fahrzeuge, deren angegebene Höhe 1700 mm überschreitet, sind nicht startberechtigt.

Fahrzeuge mit freistehenden Rädern (z.B. Caterham) sind nicht startberechtigt.

Laut Streckenlizenz sind auf der Nordschleife nur Fahrzeuge mit festem Dach oder Hardtop zugelassen. Cabrios auch mit Käfig oder Bügel sind nicht zugelassen.

9.3 Zusätzliche Bestimmungen

zugelassene PKW

Änderungen am Fahrzeug die nicht der Serie entsprechen, sind durch entsprechende Unterlagen (Kfz-Schein, Kfz-Brief, KFP oder durch entsprechende Gutachten (z.B. TÜV, Dekra, KÜS usw.) auf ihre Zulässigkeit hin, zu belegen.

Der Käfig oder Bügel muss von einem Sachverständigen eingetragen sein. Eine Nachrüstung von Querstreben ist nicht zwingend vorgeschrieben wird aber empfohlen.

Die Fahrzeuge, auch die Reifen, müssen uneingeschränkt der StVZO entsprechen und zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sein (siehe Art. 10.1). Daraus ergibt sich, dass **die Kennzeichen angebracht sein müssen**.

Die Fahrzeuge müssen mit einem Hand-Feuerlöscher min. 2 kg ausgestattet sein. (Gem. Art 253.7.3 ISG + Art. 5.3DMSB Basisausschreibung Clubsport-Gleichmäßigkeitsprüfungen 2024) Der Feuerlöscher muss sich im Fahrgast- oder Kofferraum befinden und muss ausreichend geschützt und so befestigt sein, dass er einer Verzögerung von 25 g in allen Richtungen standhält (empfohlen sind sogenannte Anti-Torpedo-Halterungen). Die Position des Feuerlöschers muss von außen gut sichtbar mit einem roten Buchstaben „E“ innerhalb eines weißen Kreises von min. 10 cm Durchmesser und mit einem roten Rand und ggfs. mit zusätzlichen Richtungs-pfeilen gekennzeichnet sein. Der Feuerlöscher muss eine aktuell gültige Prüfplakette aufweisen.

Besondere Bestimmungen siehe Anhang „Technische Bestimmungen“. Sicherheitsausrüstungen gemäß Anhang „J“ sind empfohlen. Im Zweifelsfall sind die Technischen Kommissare zu befragen.

Art. 10 – Wertungen

Es werden folgende Wertungen vorgenommen:

- Tageswertung Green Challenge

Art. 11 – Preise und Pokale

11.1 Tageswertung

- Green Challenge 30 % der gestarteten Teilnehmer erhalten Pokale.

Art. 12 – Nennung, Nenngeld

12.2 Nenngeld

Das Nenngeld für eingeschriebene Teilnehmer beträgt bis zum 1. Nennungsschluss 190,00 Euro, danach 220,00 Euro.

Das Nenngeld für nicht eingeschriebene Teilnehmer beträgt bis zum 1. Nennungsschluss 210,00 Euro, danach 240,00 Euro.

Zzgl. zum Nenngeld wird eine Leitplankenpauschale von 30,00 Euro und eine Verwaltungsgebühr für Zeit- und Schalltransponder (Bestandteil der Betriebsgenehmigung der NR Nordschleife) von 20,00 Euro, sowie eine Transponderleihgebühr (sofern kein eigener Transponder verwendet wird) von 20,00 € erhoben.

12.4 Überweisung

Nenngeld-Überweisungen bitte auf das Konto:

Kontoinhaber: RCN GLP Rita Seidel; Monschau

SWIFT Code: AACSD33

IBAN Nr.: DE46 3905 0000 1071 2312 84

bei der, Sparkasse Aachen

Verwendungszweck: GLP 6 GC und Startnummer oder Name

Art. 13 – Dokumentenkontrolle

Bei der Dokumentenkontrolle haben die Teilnehmer vorzulegen:

- Nennbestätigung
- Certificate of Conformity (COC) / EG-Übereinstimmungsbescheinigung
- Rettungskarte
- Lizenz von Bewerber/Sponsor
- Fahrerlizenz/Beifahrerlizenz
- Führerscheine der Fahrer
- medizinische Eignungsbestätigung (empfohlen)
- Kraftfahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil I
- ggf. einen Eigentumsnachweis bzw. Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers/ -halters

Art. 15 – Beschreibung der Veranstaltung

Die Veranstaltung wird auf der Nürburgring Nordschleife (Rennstrecke) durchgeführt und dient nicht zur Erreichung von Höchstgeschwindigkeiten. Die Rundenlänge beträgt 20,793 km. Die Veranstaltung führt über insgesamt 6 Runden, wobei die 6. Runde verkürzt ist, so dass sich eine Gesamtdistanz von 123,833 km ergibt und setzt sich zusammen aus 1 selbstgesetzten Sollzeitrunde, 3 Bestätigungsrounden und 2 Runden auf Maximalzeit. Abschnitte mit einer Zeitwertung (Sprintrunden) sind nicht Bestandteil einer Gleichmäßigkeitsprüfung.

Art. 16 – Fahrzeitentabelle

Runde 1	Einführungsrunde min. 11:15 Min, max. 18.00 Min
Runde 2	Erste selbst gesetzte Rundenzeit
	Mindestzeit 11:15 Min. --- Maximalzeit 16:00 Min.
Runde 3	Bestätigung der Rundenzeit von Runde 2
Runde 4	Bestätigung der Rundenzeit von Runde 2
Runde 5	Bestätigung der Rundenzeit von Runde 2
Runde 6	Auslaufrunde (verkürzt) min. Zeit 10:45 Mindestzeit Maximalzeit 16:00 Min.

Die Gesamtfahrzeit beträgt maximal 98 Minuten, und ist wie die Anzahl der zu fahrenden Runden Bestandteil der Aufgabenstellung.

Die 6. Runde muss in der Touristenzufahrt der Nordschleife auf der Döttinger Höhe beendet werden.

Für die Rundenzeiten ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich.

Es gibt keine B-Zeiten bei ungünstigen Wetterbedingungen.

Eine Zeitgutschrift bei Wetterverschlechterung ist nicht vorgesehen.

Die Setzzeit-Runden müssen -ohne Karenz- bestätigt werden.

Art. 17 – Tageswertung und Strafpunkte

Punkteformel:

$$\frac{\text{Anzahl Teilnehmer} - \text{Platzierung}}{\text{Anzahl Teilnehmer}} \times 10$$

Es erfolgt eine 100stel Sekundenwertung.

Unter,-Überschreitung der Bestätigungsrunde zur Setzrunde pro 1/100 Sek. 0,1 Strafpunkte.

Überschreitung der Max. zeit (Einführungs-, Tank-, Auslaufrunde) pro 1/100 Sek. 0,1 Strafpunkte.

Unterschreitung der Min. zeit (Einführungsrunde) keine Wertung

Unterschreitung der Min. zeit (Tank-Auslaufrunde) keine Wertung

Unter,-Überschreitung der Min.-Max. zeit der anderen Runden keine Wertung

Unterschreitung der Min. zeit von **11:15 Min. in den Runden 1-5** keine Wertung

Unterschreitung der Min. zeit von **10:45 Min. in der Runde 6** keine Wertung

Überschreitung der Gesamtfahrzeit keine Wertung

Unter,-Überschreitung der Rundenzahl keine Wertung

Nichtbeachten von Bekleidungs Vorschriften 5 Strafpunkte

Verstöße gegen Flaggenbestimmungen oder Code 60-Regeln siehe Tabelle Rahmenausschreibung

Bei Unterschreitung der Mindestfahrzeiten verliert der Teilnehmer seine Wertung und wird vom Fahrer mit der „Schwarzen Flagge“, in Verbindung mit der Startnummer, aus dem Wettbewerb genommen werden.

Bei Punktgleichheit entscheidet die geringere Strafpunktzahl in der ersten Bestätigungsrunde, in der zweiten Bestätigungsrunde usw.

Beispiel: Team A und Team B haben jeweils 14 Strafpunkte.
Team A hat in den Bestätigungsrounden 3,2,1,1,4,3 Strafpunkte
Team B hat in den Bestätigungsrounden 2,3,1,1,3,4 Strafpunkte

Team B ist vor Team A platziert, weil weniger Strafpunkte in der ersten Bestätigungsrunde.

Art. 19 – Abbruch einer Veranstaltung

Wird eine Veranstaltung abgebrochen, werden nur dann volle Wertungspunkte für die RCN GLP Green Challenge 2024 vergeben, wenn der Teilnehmer mit den wenigsten Runden in Wertung insgesamt zum Zeitpunkt des Abbruchs mindestens 5 Runden von 6 (75%) der zu absolvierenden Runden beendet hat. Zwischen 50% und 75% der zu absolvierenden Runden werden halbe Wertungspunkte vergeben. Unter 50% werden keine Wertungspunkte vergeben. Auch wenn keine Wertungspunkte vergeben werden, zählt die Veranstaltung für die Serie als durchgeführt. Alle Teilnehmer, die gestartet sind, erhalten "0,00" Punkte.

Genehmigungsvermerk der Sportabteilung ADAC Nordrhein

Datum: 02.09.2024 mit Reg.-Nr.: **G-549/24**

i.A.
Unterschrift



ADAC Nordrhein Motorsport und Klassik
Stempel